

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 42. Sitzung (14.04.1888)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. April 1888.

Entwurf

eines Gesetzes

die geschlossenen Hofgüter betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§§. 1 bis mit 4.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

§. 5.

Abfag 1 und 2 unverändert.

Der Strich eines ganzen Anwesens aus dem Verzeichnisse kann von dem Amtsgericht nur im Einverständnisse mit dem Bezirksrathe angeordnet werden.

§§. 6 und 7.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

§. 8.

Zur Erhebung von Einwendungen gegen die Vollständigkeit der Verzeichnisse sind die Eigenthümer der betreffenden Liegenschaften und die Unterpfandsgläubiger, welche ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, befugt. Abfag 2 und 3 unverändert nach der Regierungsvorlage.

§§. 9 bis mit 18.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

§. 19.

Die Kosten der Aufstellung der Verzeichnisse, der Eintragungen zum Grundbuch und der Vormerkungen zum Lagerbuch fallen den Gemeinden beziehungsweise Gemarkungsinhabern zur Last. — Das Verfahren vor den Amtsgerichten genießt Gebührenfreiheit; doch können Personen, welche mit ihren Einwendungen abgewiesen sind, in die Kosten dieses Theiles des Verfahrens verurtheilt werden. — Die durch Mitwirkung der Bezirksbehörden bei auswärtigen Tagfahrten entstehenden Kosten werden von der Staatskasse übernommen.

§. 20 und Schluß.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.
Gegeben zc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.
Karlsruhe, den 12. April 1888.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.
v. Seyfried.

Die Secretäre:
D. Stein,
H. Frhr. v. Rübtl.

Erste Kammer.

Zur 13. öffentlichen Sitzung vom 12. April 1888.

Den Gesetzesentwurf, die geschlossenen Hofgüter betreffend.

Bei Berathung dieses Gesetzesentwurfs hat die hohe Erste Kammer in heutiger Sitzung zu §. 18 des Gesetzesentwurfes folgende

Resolution

gefaßt und einstimmig angenommen:

„In Erwägung daß das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes über die geschlossenen Hofgüter von hohem Werthe für die Rechtssicherheit dieser Güter ist, daß aber die Großherzogliche Regierung nach der Erklärung der Herren Regierungskommissäre nicht in der Lage zu sein scheint, sich in Betreff unserer detaillirten Vorschriften über die Abschätzung von Hofgütern zu erklären oder selbst solche zu machen, so verzichtet die Erste Kammer vorläufig auf ihren zu §. 18 gemachten Abänderungsvorschlag in der sicheren Erwartung, daß die Großherzogliche Regierung in der nächsten Sitzungsperiode des Landtags uns einen Gesetzesentwurf unterbreiten wird, in welchem die Abschätzung der landwirtschaftlichen Anwesen, besonders der geschlossenen Hofgüter, nach dem richtigen in allen neuen einschlagenden Gesetzen angenommenen Maßstabe des Ertragswerths festgestellt werde.“

Karlsruhe, den 12. April 1888.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung
v. Seyfried.

Die Secretäre:
D. Stein.
H. Frhr. v. Rübtl.